Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2423

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5660/64

Bonn, den 19. Juni 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Verkehrspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 8. Juni 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Der Rat wird am 22. Juni 1964 über die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu diesem Vorschlag beschließen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag für die Verordnung des Rats über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 75 und 87,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund der Verordnung Nr. 141 des Rats vom 26. November 1962 findet die Verordnung Nr. 17 des Rats vom 6. Februar 1962 auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen auf dem Gebiet des Verkehrs, welche die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen, die Beschränkung oder die Überwachung des Angebots an Verkehrsleistungen oder die Aufteilung der Verkehrsmärkte bezwecken oder bewirken, sowie auf beherrschende Stellungen auf dem Verkehrsmarkt im Sinne des Artikels 86 des Vertrages keine Anwendung.

Für den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr ist die Nichtanwendung der Verordnung Nr. 17 bis zum 31. Dezember 1965 befristet.

Die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf die drei Binnenverkehrsträger stellt eine grundlegende Maßnahme der gemeinsamen Verkehrspolitik sowie der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft dar. Dabei ist es angebracht, Änderungen gegenüber der allgemeinen Wettbewerbsregelung nur soweit vorzusehen, als dies auf Grund der Erfordernisse der gemeinsamen Verkehrspolitik notwendig ist.

Um den an Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen beteiligten Unternehmen die Möglichkeit zu Anpassungsmaßnahmen zu geben, erscheint es zweckmäßig, die Anwendung von Artikel 1 der Verordnung Nr. 141 auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1966 zu verlängern.

Bestimmte Arten von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, an denen Verkehrsunternehmen beteiligt sind, und welche die gemeinsame Verkehrspolitik der Gemeinschaft nicht wesentlich berühren, können vom Verbot des Artikels 85 Absatz 1 ausgenommen werden, sofern sie die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigen, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft, und sofern sie nicht zu einer Aufteilung der Verkehrsmärkte führen. Für die Feststellung, ob die Bedingungen für eine entsprechende Ausnahme gegeben sind, ist, vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Gerichtshof, ausschließlich die Kommission zuständig, damit eine Fehlentwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik verhindert wird und die Rechtssicherheit sowie eine Diskriminierungen ausschließende Behandlung der beteiligten Unternehmen gewährleistet werden.

Die Besonderheiten der Verkehrsmärkte könnten weitere Abweichungen von den allgemeinen Regeln in Ergänzung zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen rechtfertigen. Daher wird die Kommission dem Rat bis zum 1. Januar 1966 einen Bericht über die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs vorlegen und ihm gegebenenfalls geeignete Vorschläge unterbreiten.

Um die Ausarbeitung dieses Berichts zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Verkehrsunternehmen zu verpflichten, der Kommission sämtliche Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mitzuteilen, die unmittelbar die Erbringung von Verkehrsleistungen betreffen und hierdurch eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, selbst wenn die den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, welche die gemeinsame Verkehrspolitik der Gemeinschaft nicht wesentlich berühren, und auf die nach dieser Verordnung Artikel 85 Absatz 1 keine Anwendung findet.

Die Kommission muß die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Festsetzung von Zwangsgeldern sicherstellen können. Es ist angebracht, in bezug auf Entscheidungen, durch die die Kommission Zwangsgelder auferlegt, dem Gerichtshof nach Artikel 172 eine Zuständigkeit zu übertragen, welche die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung umfaßt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT I

Anwendung von Wettbewerbsregeln

Artikel 1

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1967 und unbeschadet der Vorschriften des Artikels 3 dieser Verordnung sind Vereinbarungen, Beschlüsse und auf-

einander abgestimmte Verhaltensweisen der in Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages bezeichneten Art, an denen ein oder mehrere Unternehmen des Eisenbahn-, Straßen- oder Binnenschiffsverkehrs beteiligt sind, und welche die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen, die Beschränkung oder Überwachung des Angebots von Verkehrsleistungen oder die Aufteilung der Verkehrsmärkte bezwecken oder bewirken, sowie die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Verkehrsmarkt im Sinne des Artikels 86 des Vertrages verboten, ohne daß es einer vorherigen Entscheidung bedarf.

2. In Artikel 3 der Verordnung Nr. 141 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1965" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1966" ersetzt.

Artikel 2

1. Die zur Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrages erlassenen Vorschriften sind auf die in Artikel 1 dieser Verordnung bezeichneten Vereinbarungen, Beschlüsse, aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen und marktbeherrschenden Stellungen mit Wirkung vom 1. Januar 1967 anzuwenden.

2. Für Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die am 1. Januar 1967 bestehen und für welche die Beteiligten die Vergünstigung des Artikels 85 Absatz 3 des Vertrages oder des Artikels 7 der Verordnung Nr. 17 in Anspruch nehmen wollen, gelten die Artikel 5 und 7 der Verordnung Nr. 17 mit der Maßgabe, daß die Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen vor dem 1. April 1967 bei der Kommission anzumelden sind.

3. An der Beratung von Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Verkehrs durch den beratenden Ausschuß nach Artikel 10 der Verordnung Nr. 17 nehmen für Verkehrsfragen zuständige Beamte der Mitgliedstaaten teil.

Artikel 3

1. Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages gilt nicht für Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, an denen ein oder mehrere Unternehmen des Eisenbahn-, Straßen- oder Binnenschiffsverkehrs beteiligt sind, sofern sie weder die Entwicklung des Handelsverkehrs in einem Ausmaß beeinträchtigen, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft, noch eine Aufteilung von Verkehrsmärkten bewirken und soweit sie folgendes zum Gegenstand haben:

a) die Anwendung technischer Verbesserungen, insbesondere die einheitliche Anwendung von Normen und Typen für Verkehrsmittel und sonstiges dem Verkehr dienendes Material;

b) die Rationalisierung des Verkehrsbetriebs durch den Austausch von Verkehrsmitteln und sonstigem dem Verkehr dienenden Material;

c) die technische Zusammenarbeit von Unternehmen verschiedener Verkehrsträger zur Durchführung von Beförderungen im kombinierten oder Ergänzungsverkehr;

d) die Leitung des Verkehrs innerhalb ein und desselben Verkehrsträgers über den betrieblich zweckmäßigsten Verkehrsweg;

e) die Abstimmung von Fahrplänen, soweit sie eine Verbesserung der Verkehrsbedingungen bewirkt.

2. Vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Gerichtshof ist die Kommission ausschließlich dafür zuständig, nach Anhörung der Mitgliedstaaten und der beteiligten Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen sowie jeder anderen natürlichen oder juristischen Person, deren Anhörung sie für erforderlich hält, durch Entscheidung, die veröffentlicht wird, festzustellen, welche Beschlüsse, Vereinbarungen und Verhaltensweisen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

3. Die Kommission trifft diese Feststellung entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates, eines beteiligten Unternehmens oder einer beteiligten Unternehmensvereinigung.

4. Die Veröffentlichung erfolgt unter Angabe der Beteiligten und des wesentlichen Inhalts der Entscheidung. Sie muß den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.

ABSCHNITT II

Bericht über die Wettbewerbsverhältnisse

Artikel 4

1. Die Kommission wird dem Rat vor dem 1. Januar 1966 einen Bericht über die Wettbewerbsverhältnisse im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr, und zwar mit Bezug auf die Vereinbarungen, Beschlüsse, aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen und marktbeherrschenden Stellungen vorlegen. Soweit die Verwirklichung der gemeinsamen Verkehrspolitik dies erforderlich macht, wird die Kommission dem Rat weitere Vorschläge zur Anwendung von Wettbewerbsregeln für diese Verkehrsträger unterbreiten.

2. Der in Absatz 1 vorgesehene Bericht darf weder Einzelangaben über Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen noch Angaben enthalten, die ihrem Wesen nach unter das Geschäftsgeheimnis fallen.

Artikel 5

1. Um die Ausarbeitung des in Artikel 4 vorgesehenen Berichts zu ermöglichen, sind die Unternehmen und Unternehmensvereinigungen des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs verpflichtet, der Kommission vor dem 1. April 1965 die am 1. Januar 1965 bestehenden Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mitzuteilen, welche die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen, die Beschränkung oder die Überwachung des Angebots

an Verkehrsleistungen oder die Aufteilung der Verkehrsmärkte und hierdurch eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Diese Mitteilung ist keine Anmeldung im Sinne der Artikel 4 und 5 der Verordnung Nr. 17.

2. Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen der in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Art brauchen nicht mitgeteilt zu werden.

3. Zur Abgabe der Mitteilungen nach Absatz 1 ist jedes Unternehmen verpflichtet, das an Vereinbarungen, Beschlüssen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen der in Absatz 1 bezeichneten Art beteiligt ist. Es genügt, daß eines der beteiligten Unternehmen die Mitteilung abgibt. Die Mitteilungen müssen den Inhalt der Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen vollständig wiedergeben, brauchen jedoch die Namen oder Firmen der übrigen beteiligten Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen nicht zu nennen.

4. Die der Kommission nach Absatz 1 zugegangenen Mitteilungen dürfen nur zu dem in diesem Absatz vorgesehenen Zweck ausgewertet werden.

Artikel 6

1. Unterläßt ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung die nach Artikel 5 Absatz 1 und 3 vorgeschriebene Mitteilung oder ist die Mitteilung unvollständig, so fordert die Kommission die Mitteilung durch Entscheidung an. Die Entscheidung bezeichnet die geforderten Auskünfte, bestimmt eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskünfte und weist auf die in Absatz 2 vorgesehenen Zwangsmaßnahmen sowie auf das Recht hin, vor dem Gerichtshof gegen die Entscheidung Klage zu erheben.

2. Kommt ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung einer Entscheidung nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Kommission durch Entscheidung Zwangsgelder in Höhe von zehn bis fünfhundert Rechnungseinheiten festsetzen und gleichzeitig eine neue Frist für die Mitteilung der verlangten Auskünfte bestimmen. Wenn das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung die Auskünfte nicht innerhalb der neu festgesetzten Frist erteilt, so kann die Kommission eine neue Entscheidung erlassen.

Artikel 7

Vor Erlaß einer Entscheidung aufgrund des Artikels 6 Absatz 2 gibt die Kommission den beteiligten Unternehmen und Unternehmensvereinigungen Gelegenheit, sich zu äußern.

Artikel 8

Bei Klagen gegen Entscheidungen der Kommission, in denen ein Zwangsgeld festgesetzt ist, hat der Gerichtshof die Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung der Entscheidung im Sinne von Artikel 172 des Vertrages; er kann das festgesetzte Zwangsgeld aufheben, herabsetzen oder erhöhen.

Artikel 9

Für die Anwendung des Artikels 6 dieser Verordnung gilt die für die Aufstellung des Haushaltsplans der Gemeinschaft nach den Artikeln 207 und 209 des Vertrages vorgesehene Rechnungseinheit.

ABSCHNITT III

Ausführungsbestimmungen

Artikel 10

Die Kommission ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen über die Art der Anhörung nach Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 7 sowie über Form und Inhalt und andere Einzelheiten der Mitteilung nach Artikel 5 zu erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den . . . . .

Im Namen des Rats

Der Präsident